

BEBAUUNGSPLAN 'BREITWIESE', ZUSAMMENFASSUNG MIT 1., 2. UND 3. ÄNDERUNG

STADT HAGENBACH



PLANZEICHEN
I. PLANUNGSRECHTLICHE ZEICHNERISCHES FESTSETZUNGEN
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 01 Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
 02 maximal zulässige Emissionskontingent tags/nachts gemäß DIN 45 691 in dB(A) (Beispiel) (siehe textliche Festsetzungen)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 03 Grundflächenzahl (Bauzahl) (siehe textliche Festsetzungen)
 04 Baumassenzahl (Bauzahl) (siehe textliche Festsetzungen)
Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 05 Baugeziet mit überbaubarer Fläche
 06 abweichende Bauweise
Verkehrsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 07 Straßenverkehrsflächen
 08 Gehweg
Flächen für Versickerungsanlagen, für die Abfallentorgung und Abwasserentsorgung sowie für Abfalllagerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 09 Flächen für Versickerungsanlagen - Elektrizität
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 10 öffentliche Grünflächen
Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 11 Versickerungsmulde
Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 12 Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe jeweils textliche Festsetzungen)
 01 Versickerungsmulden mit extensiver Grünlandnutzung (siehe textliche Festsetzungen)
 02 Extensiv genutztes Grünland mit Baumreihen/Gebüschruppen (siehe textliche Festsetzungen)
Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)
 03 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 04 Anlage einer dichten, mehrreihigen Baumreihe (siehe textliche Festsetzungen)
 05 Anpflanzung: Baum
 06 Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 07 Erhaltung: Baum
Sonstige Zeichen
 08 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 2 BauGB)
 09 Grenze unterschiedlicher Nutzung: Emissionskontingent-LEK-gemäß DIN 45 691, siehe textliche Festsetzungen
 10 Vermöbung in Meter (Beispiel)

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 11 Landschaftsschutzgebiet Pfälzische Rheinaue (gesamter Geltungsbereich)

IV. VERMERKE (§ 9 Abs. 6a BauGB)
 12 Überschwemmungsgefährdetes Gebiet (HQ Extrem) (gesamter Geltungsbereich)

V. INFORMATIVE DARSTELLUNGEN
 13 Gebäude und Grundstück gemäß Kataster

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BAUGB)
1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1.1 Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
 Zulässig sind:
 • Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
 Ausnahme: zulässig sind:
 • Einzelhandel in Verbindung mit Handwerksbetrieben, produzierendem oder werverbeitelnden Gewerbe. Der Einzelhandel muss dem Handwerksbetrieb bzw. dem Gewerbe flächenmäßig (maximal 20 % der Geschosfläche, keine Großflächen) wie auch umsatzmäßig deutlich untergeordnet sein. Nicht aus eigener Produktion stammende Produkte sind nur als Randprodukt in sachlichem Zusammenhang mit Produkten aus eigener Herstellung und bis zu einem Anteil von 10 % an der Gesamtverkaufsfäche zulässig.
 Nicht zulässig sind:
 • Sortierer Einzelhandel,
 • Wohnungen für Aufsichtspersonen und Betriebsleiter,
 • Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 • Tankstellen.
1.1.2 Regelungen zur Schallschutzbauweise als Eigenschaft der Betriebe und Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO
 Vorhaben (Betriebe und Anlagen) sind in dem Industriegebiet (GI) nur zulässig, bis ausnahmsweise zulässig, wenn deren Geräusche die näher bestimmbare Produktive sind nur als Randprodukt in sachlichem Zusammenhang mit Produkten aus eigener Herstellung und bis zu einem Anteil von 10 % an der Gesamtverkaufsfäche zulässig.
 (Hinweis: Die bisherige Festsetzung unter 1.1.1 entfällt vollständig.)

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 a BauNVO)
 Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8. Eine Überschreitung dieses Wertes ist auch ausnahmsweise nicht zulässig.
 Die Baumassenzahl (BMZ) beträgt 0,8.
 Die maximale Gebäuhöhe, gemessen von der Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße im Bereich der Zufahrt bis zum höchsten Punkt der Dachhaut bzw. Oberkante Antika beträgt 15,0 m.
1.3 NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)
 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, nicht jedoch in festgesetzten Grünflächen.
1.4 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)
 Festgesetzt ist eine abweichende Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise, jedoch ohne Beschränkung der Gebäuhöhe.
1.5 STELLPLATZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)
 Offene PKW-Stellplätze sind auch außerhalb der Baugeziete zulässig, nicht jedoch in festgesetzten Grünflächen. Sie sind mit wasserdrückenden Belägen auszuführen. Hiervon ausgenommen sind Stellplätze mit einem Abstand von < 6 m zu Gebäuden.
1.6 ZUFUHRTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Grundstückszufahrten über die Versickerungsmulden sind gemäß zeichnerischer Darstellung zulässig. Von den festgesetzten Standorten kann im begründeten Fall abgewichen werden. Außerhalb der Mulden sind die Baugrundstücke bis zu zwei Zufahrten mit jeweils max. 10 m Breite zulässig.

1.7 FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 Auf der im Plan festgesetzten Fläche ist die Anlage einer elektrischen Verteilertafel zulässig. Die Tafel ist zentral im Bereich der Anlage zu gewährleisten.
1.8 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und 26 BauGB)
 Die Flächen sind auf die Höhe der Erschließungsstraße sowie die Anschlussflächen der Versickerungsmulden aufzuführen. Zu den Mulden ist ein Gefälle auszubilden. Die maximale zulässige Aufschüttungshöhe beträgt 107,00 m + NN.
1.9 FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 Anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser der Baugrundstücke ist zu versickern, hierzu sind am Rand des Plangebietes öffentliche Versickerungsmulden vorgesehen (Maßnahmen siehe O 1). Die Anlage zusätzlicher Versickerungsflächen auf den Baugrundstücken ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 • Notüberlauf zu den Versickerungsmulden am Rand des Plangebietes.
 Anfallendes Oberflächenwasser der Straßenflächen ist in den strassenbegleitenden Versickerungsmulden unter Nutzung von Versickerungsmulden (Maßnahmen siehe O 1). Die Einleitung von Oberflächenwasser in die Kanalisation ist unzulässig.
1.10 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
1.10.1 Versickerungsmulden mit extensiver Grünlandnutzung (O 1)
 Die zur Rückhaltung des Niederschlagswassers vorgesehenen Flächen sind vorzugsweise als flache Mulden/Gräben mit flach und unterschiedlich geneigten Böschungen sowie variabler, schalenbreiter unbedeckter, Bepflanzung (u. a. im Bereich von Ein- und Ausläufern) sind auf das technisch unbedingte erforderliche Maß zu reduzieren.
 Die Flächen sind als Wasser unterschiedlicher Standortbedingungen (frisch/wechselläufig/wechselläufig) anzusehen. Anzustreuen sind folgende Vegetationsarten: Typische Glotholwiese, Wechselläufige Glotholwiese bzw. Kriechstraufgras-Firrasen oder Röhrichte. Auf den Flächen darf eine ein- bis dreimalige Mahd je Jahr erfolgen. Das Mahdgut ist abzutrennen. Eine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
1.10.2 Extensiv genutztes Grünland mit Baumreihen/Gebüschruppen (O 2)
 Die entsprechend gekennzeichnete Fläche ist als extensiv genutztes Grünland mit Reihen von gebäuspezifischen Laub-/Obstbäumen bzw. mit lockeren Gebüschruppen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
 Für die Neuanlage der Baumreihe sind Walnus-Bäume (Juglans regia) und/oder starkwüchsige, breitenkronige Hochstamm-Obstbäume (regionaltypische Sorten gemäß Planzliste) zu verwenden. Die Pflanzenabstände sollen 20 m nicht überschreiten. Die Durchführung des Obstbauschrittes ist im notwendigen Umfang durchzuführen. Die Düngung der Baumreihen hat vorzugsweise mit organischem Material zu erfolgen.
 Die Entfernung der Wurzelstöcke sowie sonstigen Vegetationsbestandteile darf im Bereich möglicher Überwinterungsstätten bzw. Etlöbgelegenheit der Zaunweiche (siehe Tabelle im Umweltbericht) nur von Mitte März bis Ende Mai sowie von Mitte September bis Mitte Oktober erfolgen. Alternativ können von Mitte März bis Ende April im Gebiet vorkommenden Zwermschnecken eingefangen und in geeignete Ersatzhabitate verbracht werden. Eine Wiedereinwanderung in das Plangebiet ist dabei zu verhindern.
 Die Flächen sind als typische Glotholwiese mit vereinzelt Vorkommen von Arten halbtrockener Trockenwiesen bzw. Arten wechselläufiger Grünland zu entwickeln. Das Mahdgut ist vorzugsweise abzutrennen. Eine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Mahdmasse ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der Erschließungsarbeiten bzw. Bebauung der Grundstücke umzusetzen.
1.10.3 Versickerungsmulde
 Unnötige Versickerungen sind im gesamten Plangebiet zu vermeiden. Wo immer dies technisch vertretbar ist, sind in Holzbohlen oder Kunststoffen (wie Schotterdruckschichten, weißes Plaster, stark durchlässiges Plaster sog. „Oko- oder Drainplaster“, Plaster ohne Fugenrurguss u. ä.) zu vermeiden.
1.11 Beleuchtung
 Für die Straßen- und Außenbeleuchtung sind Beleuchtungssysteme mit einer niedrigen Anleuchtung für nachtaktive Insekten zu verwenden. Empfohlen werden Lampen mit einem Strahlungsmaximum im Lichtspektrum über 500 Nm (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED). Die Leuchten sind stroboskopfrei auszubilden.
 Art, Standorte und Höhe der Beleuchtungssysteme sind so zu wählen, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche bzw. auf das beleuchtete Objekt erfolgt. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Nachbargärten ist unzulässig.
1.10.5 Befriederung
 Die Durchführung der Gehölzrunden (ohne Wurzelstockentfernung) darf nur außerhalb der Bauteile von O 1, Oktober bis 28. Februar erfolgen.
 Die Entfernung der Wurzelstöcke sowie sonstigen Vegetationsbestandteile darf im Bereich möglicher Überwinterungsstätten bzw. Etlöbgelegenheit der Zaunweiche (siehe Tabelle im Umweltbericht) nur von Mitte März bis Ende Mai sowie von Mitte September bis Mitte Oktober erfolgen. Alternativ können von Mitte März bis Ende April im Gebiet vorkommenden Zwermschnecken eingefangen und in geeignete Ersatzhabitate verbracht werden. Eine Wiedereinwanderung in das Plangebiet ist dabei zu verhindern.
1.10.6 Befriederung
 Die Durchführung der Gehölzrunden (ohne Wurzelstockentfernung) darf nur außerhalb der Bauteile von O 1, Oktober bis 28. Februar erfolgen.
 Die Entfernung der Wurzelstöcke sowie sonstigen Vegetationsbestandteile darf im Bereich möglicher Überwinterungsstätten bzw. Etlöbgelegenheit der Zaunweiche (siehe Tabelle im Umweltbericht) nur von Mitte März bis Ende Mai sowie von Mitte September bis Mitte Oktober erfolgen. Alternativ können von Mitte März bis Ende April im Gebiet vorkommenden Zwermschnecken eingefangen und in geeignete Ersatzhabitate verbracht werden. Eine Wiedereinwanderung in das Plangebiet ist dabei zu verhindern.
1.11 FLÄCHEN FÜR BAULICHE UND SONSTIGE VORKEHRNEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
1.11.1 Flächen für bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
1.12 PFLANZGEBOTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
1.12.1 Einzelpflanzgebote
 Umfang der öffentlichen Verkehrsflächen (Erschließungsstraße) sind an dem in der Planzeichnung festgesetzten Standorten auf den privaten Grundstücksflächen hochstammige Laubbäume zu pflanzen (Anhang Planzliste A.2). Die Pflanzflächen müssen eine Mindestgröße von 4,0 m² aufweisen. Die Baumstandorte dürfen um maximal 5 m verschoben werden, ein Mindestabstand von 1 m zu Grundstücksgrenzen ist einzuhalten. Der Abstand der Bäume untereinander darf 20,0 m nicht überschreiten. Die zu pflanzenden Laubbäume können auf das Gehölzpfanzgebot angeordnet werden.
1.12.2 Flächenhafte Pflanzgebote (O 3)
 Am West- und Südostrand der Industriegebiete ist eine dichte, mehrreihige Baumreihe aus gebäuspezifischen Bäumen und Sträuchern (Anhang Planzliste A.1) herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung erfolgt in ca. 1,5 m-Raster mit gestuften Aufbau mit an den Rändern niedrigeren und im mittleren Bereich höheren Gehölzen. Der Gehölzpfanzgebot am Südostrand wird am Außenrand (zum Offenland hin) ca. 1,5 m breiter Krautstreifen (Algrasstreifen) vorgelagert. Das Pflanzgebot ist spätestens ein Jahr nach Abschluss der Erschließungsarbeiten bzw. Bebauung der Grundstücke umzusetzen.
1.12.3 Fassadebepflanzungen
 Wandflächen von fensterlosen, ungelagerten Fassaden und Fassadenteilen von mehr als 100 m² sind dauerhaft zu begrünen (Anhang Planzliste A.3). Je laufende 5,0 m Wandfläche ist mindestens eine Pflanze in einem Pflanzbecken von mindestens 1,0 m² zu setzen.
1.13 PFLANZBUNDUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 Darunter unterliegen die Pflanzungen gekennzeichneten Einzelbäume und Gehölzbestände sind zu erhalten und bei Bauarbeiten gemäß DIN 18 920 bzw. RAS-LG-4 zu schützen. Die Traubeneiche der Bäume sind von Verfestigung und Abgrabung sowie von Aufschüttungen von 10 cm freizuhalten. Die Gehölze dürfen nur in dem Umfang beseitigt werden, wie dies zur Verwirklichung der vorgesehenen baulichen Nutzung unvermeidlich ist.
 Ausnahmen von der Erhaltungspflicht sind möglich, wenn auf dem betroffenen Grundstück Ersatzpflanzungen (Einzelbäume: Neupflanzung hochstammiger Bäume mit einem Stammumfang von mind. 20 / 25 cm in 1,2 m Höhe; 3 x verpflanzt; 3 x verpflanzt; 3 x verpflanzt; Sträucher Mindestgröße 60-100 cm, 2 x verpflanzt) vorgenommen werden.
1.14 DEM PLANGEBIET ZUGEORNETE AUSGLEICHMASSNAHMEN (§ 9 Abs. 1a BauGB)
 Als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt werden die im Folgenden erläuterten planerischen Maßnahmen festgesetzt. Die den Privatgrundstücken zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von der Stadt Hagenbach auf Kosten der Grundstückseigentümer durchgeführt. Die Art der Kostenminderung und der Umfang der Kostenersparnis sind in einer eigenen Satzung der Stadt Hagenbach geregelt.
1.14.1 Ausweisung einer Altholzinsel (O 4)
 Auf dem rd. 6.880 m² großen Flurstück Nr. 4026 (Gemarkung Hagenbach, Gewann Alrsolt/Gebort, Waldabteilung IV Gebort-Süd), das überwiegend mit Hybridpappel, Eichen und Erlen sowie einer Stieleiche bestanden ist, ist eine Altholzinsel auszuweisen.
 Im bauseitigen oder immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zunächst die planerische Zielsetzung eines Vorhabens (Bauart oder Anlage) gemäß: Da Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche (z. B. Grundstück) zugeordnet ist, erfüllt die stoffrechtlichen Festsetzungen des BauGB, wenn nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallschutzbauweise zum Zeitpunkt der Genehmigung bestimmte Bemessungswerte (z. B. L_{eq}, L_{den}, L_n, L_{night}) erfüllt. Die Berechnung von L_{eq} erfolgt nach Abschnitt 4.5, DIN 45691. Was den Vorhaben südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5617/2, 5621/2 und 5623/15, Gemarkung Hagenbach) sind mindestens sechs Walnus-Bäume (Juglans regia) anzupflanzen.
 Der Abstand der Walnus-Bäume untereinander soll ca. 10 - 12 m betragen. Verwendet werden Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10 / 12 cm (mind. 2 x verpflanzt).
1.14.2 Ergänzende Pflanzung von Walnus-Bäumen (O 5)
 In der südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5615/2, 5616/2, 5617/2, 5621/2, 5623/15 und 5625/2, Gemarkung Hagenbach) sind 15 Vogel-Nistkästen aufzuhängen. Zehn Nistkästen dienen der Beseidung durch den Feldsperler, die übrigen durch den Star und den Gartenrotschwanz. Die Nistkästen sind einmal im Jahr zu reinigen.
1.14.3 Vogel-Nistkästen (O 6)
 In der südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5615/2, 5616/2, 5617/2, 5621/2, 5623/15 und 5625/2, Gemarkung Hagenbach) sind 15 Vogel-Nistkästen aufzuhängen. Zehn Nistkästen dienen der Beseidung durch den Feldsperler, die übrigen durch den Star und den Gartenrotschwanz. Die Nistkästen sind einmal im Jahr zu reinigen.

1.15 AUSWEISUNG EINER ALTHOLZINSEL (O 4)
 Auf dem rd. 6.880 m² großen Flurstück Nr. 4026 (Gemarkung Hagenbach, Gewann Alrsolt/Gebort, Waldabteilung IV Gebort-Süd), das überwiegend mit Hybridpappel, Eichen und Erlen sowie einer Stieleiche bestanden ist, ist eine Altholzinsel auszuweisen.
 Im bauseitigen oder immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zunächst die planerische Zielsetzung eines Vorhabens (Bauart oder Anlage) gemäß: Da Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche (z. B. Grundstück) zugeordnet ist, erfüllt die stoffrechtlichen Festsetzungen des BauGB, wenn nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallschutzbauweise zum Zeitpunkt der Genehmigung bestimmte Bemessungswerte (z. B. L_{eq}, L_{den}, L_n, L_{night}) erfüllt. Die Berechnung von L_{eq} erfolgt nach Abschnitt 4.5, DIN 45691. Was den Vorhaben südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5617/2, 5621/2 und 5623/15, Gemarkung Hagenbach) sind mindestens sechs Walnus-Bäume (Juglans regia) anzupflanzen.
 Der Abstand der Walnus-Bäume untereinander soll ca. 10 - 12 m betragen. Verwendet werden Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10 / 12 cm (mind. 2 x verpflanzt).
1.14.3 Vogel-Nistkästen (O 6)
 In der südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5615/2, 5616/2, 5617/2, 5621/2, 5623/15 und 5625/2, Gemarkung Hagenbach) sind 15 Vogel-Nistkästen aufzuhängen. Zehn Nistkästen dienen der Beseidung durch den Feldsperler, die übrigen durch den Star und den Gartenrotschwanz. Die Nistkästen sind einmal im Jahr zu reinigen.

1.15 AUSWEISUNG EINER ALTHOLZINSEL (O 4)
 Auf dem rd. 6.880 m² großen Flurstück Nr. 4026 (Gemarkung Hagenbach, Gewann Alrsolt/Gebort, Waldabteilung IV Gebort-Süd), das überwiegend mit Hybridpappel, Eichen und Erlen sowie einer Stieleiche bestanden ist, ist eine Altholzinsel auszuweisen.
 Im bauseitigen oder immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zunächst die planerische Zielsetzung eines Vorhabens (Bauart oder Anlage) gemäß: Da Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche (z. B. Grundstück) zugeordnet ist, erfüllt die stoffrechtlichen Festsetzungen des BauGB, wenn nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallschutzbauweise zum Zeitpunkt der Genehmigung bestimmte Bemessungswerte (z. B. L_{eq}, L_{den}, L_n, L_{night}) erfüllt. Die Berechnung von L_{eq} erfolgt nach Abschnitt 4.5, DIN 45691. Was den Vorhaben südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5617/2, 5621/2 und 5623/15, Gemarkung Hagenbach) sind mindestens sechs Walnus-Bäume (Juglans regia) anzupflanzen.
 Der Abstand der Walnus-Bäume untereinander soll ca. 10 - 12 m betragen. Verwendet werden Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10 / 12 cm (mind. 2 x verpflanzt).
1.14.3 Vogel-Nistkästen (O 6)
 In der südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5615/2, 5616/2, 5617/2, 5621/2, 5623/15 und 5625/2, Gemarkung Hagenbach) sind 15 Vogel-Nistkästen aufzuhängen. Zehn Nistkästen dienen der Beseidung durch den Feldsperler, die übrigen durch den Star und den Gartenrotschwanz. Die Nistkästen sind einmal im Jahr zu reinigen.

1.16 AUSWEISUNG EINER ALTHOLZINSEL (O 4)
 Auf dem rd. 6.880 m² großen Flurstück Nr. 4026 (Gemarkung Hagenbach, Gewann Alrsolt/Gebort, Waldabteilung IV Gebort-Süd), das überwiegend mit Hybridpappel, Eichen und Erlen sowie einer Stieleiche bestanden ist, ist eine Altholzinsel auszuweisen.
 Im bauseitigen oder immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zunächst die planerische Zielsetzung eines Vorhabens (Bauart oder Anlage) gemäß: Da Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche (z. B. Grundstück) zugeordnet ist, erfüllt die stoffrechtlichen Festsetzungen des BauGB, wenn nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallschutzbauweise zum Zeitpunkt der Genehmigung bestimmte Bemessungswerte (z. B. L_{eq}, L_{den}, L_n, L_{night}) erfüllt. Die Berechnung von L_{eq} erfolgt nach Abschnitt 4.5, DIN 45691. Was den Vorhaben südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5617/2, 5621/2 und 5623/15, Gemarkung Hagenbach) sind mindestens sechs Walnus-Bäume (Juglans regia) anzupflanzen.
 Der Abstand der Walnus-Bäume untereinander soll ca. 10 - 12 m betragen. Verwendet werden Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10 / 12 cm (mind. 2 x verpflanzt).
1.14.3 Vogel-Nistkästen (O 6)
 In der südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5615/2, 5616/2, 5617/2, 5621/2, 5623/15 und 5625/2, Gemarkung Hagenbach) sind 15 Vogel-Nistkästen aufzuhängen. Zehn Nistkästen dienen der Beseidung durch den Feldsperler, die übrigen durch den Star und den Gartenrotschwanz. Die Nistkästen sind einmal im Jahr zu reinigen.

1.17 AUSWEISUNG EINER ALTHOLZINSEL (O 4)
 Auf dem rd. 6.880 m² großen Flurstück Nr. 4026 (Gemarkung Hagenbach, Gewann Alrsolt/Gebort, Waldabteilung IV Gebort-Süd), das überwiegend mit Hybridpappel, Eichen und Erlen sowie einer Stieleiche bestanden ist, ist eine Altholzinsel auszuweisen.
 Im bauseitigen oder immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zunächst die planerische Zielsetzung eines Vorhabens (Bauart oder Anlage) gemäß: Da Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche (z. B. Grundstück) zugeordnet ist, erfüllt die stoffrechtlichen Festsetzungen des BauGB, wenn nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallschutzbauweise zum Zeitpunkt der Genehmigung bestimmte Bemessungswerte (z. B. L_{eq}, L_{den}, L_n, L_{night}) erfüllt. Die Berechnung von L_{eq} erfolgt nach Abschnitt 4.5, DIN 45691. Was den Vorhaben südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5617/2, 5621/2 und 5623/15, Gemarkung Hagenbach) sind mindestens sechs Walnus-Bäume (Juglans regia) anzupflanzen.
 Der Abstand der Walnus-Bäume untereinander soll ca. 10 - 12 m betragen. Verwendet werden Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10 / 12 cm (mind. 2 x verpflanzt).
1.14.3 Vogel-Nistkästen (O 6)
 In der südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5615/2, 5616/2, 5617/2, 5621/2, 5623/15 und 5625/2, Gemarkung Hagenbach) sind 15 Vogel-Nistkästen aufzuhängen. Zehn Nistkästen dienen der Beseidung durch den Feldsperler, die übrigen durch den Star und den Gartenrotschwanz. Die Nistkästen sind einmal im Jahr zu reinigen.

1.18 AUSWEISUNG EINER ALTHOLZINSEL (O 4)
 Auf dem rd. 6.880 m² großen Flurstück Nr. 4026 (Gemarkung Hagenbach, Gewann Alrsolt/Gebort, Waldabteilung IV Gebort-Süd), das überwiegend mit Hybridpappel, Eichen und Erlen sowie einer Stieleiche bestanden ist, ist eine Altholzinsel auszuweisen.
 Im bauseitigen oder immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zunächst die planerische Zielsetzung eines Vorhabens (Bauart oder Anlage) gemäß: Da Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche (z. B. Grundstück) zugeordnet ist, erfüllt die stoffrechtlichen Festsetzungen des BauGB, wenn nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallschutzbauweise zum Zeitpunkt der Genehmigung bestimmte Bemessungswerte (z. B. L_{eq}, L_{den}, L_n, L_{night}) erfüllt. Die Berechnung von L_{eq} erfolgt nach Abschnitt 4.5, DIN 45691. Was den Vorhaben südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5617/2, 5621/2 und 5623/15, Gemarkung Hagenbach) sind mindestens sechs Walnus-Bäume (Juglans regia) anzupflanzen.
 Der Abstand der Walnus-Bäume untereinander soll ca. 10 - 12 m betragen. Verwendet werden Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10 / 12 cm (mind. 2 x verpflanzt).
1.14.3 Vogel-Nistkästen (O 6)
 In der südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5615/2, 5616/2, 5617/2, 5621/2, 5623/15 und 5625/2, Gemarkung Hagenbach) sind 15 Vogel-Nistkästen aufzuhängen. Zehn Nistkästen dienen der Beseidung durch den Feldsperler, die übrigen durch den Star und den Gartenrotschwanz. Die Nistkästen sind einmal im Jahr zu reinigen.

1.19 AUSWEISUNG EINER ALTHOLZINSEL (O 4)
 Auf dem rd. 6.880 m² großen Flurstück Nr. 4026 (Gemarkung Hagenbach, Gewann Alrsolt/Gebort, Waldabteilung IV Gebort-Süd), das überwiegend mit Hybridpappel, Eichen und Erlen sowie einer Stieleiche bestanden ist, ist eine Altholzinsel auszuweisen.
 Im bauseitigen oder immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zunächst die planerische Zielsetzung eines Vorhabens (Bauart oder Anlage) gemäß: Da Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche (z. B. Grundstück) zugeordnet ist, erfüllt die stoffrechtlichen Festsetzungen des BauGB, wenn nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallschutzbauweise zum Zeitpunkt der Genehmigung bestimmte Bemessungswerte (z. B. L_{eq}, L_{den}, L_n, L_{night}) erfüllt. Die Berechnung von L_{eq} erfolgt nach Abschnitt 4.5, DIN 45691. Was den Vorhaben südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5617/2, 5621/2 und 5623/15, Gemarkung Hagenbach) sind mindestens sechs Walnus-Bäume (Juglans regia) anzupflanzen.
 Der Abstand der Walnus-Bäume untereinander soll ca. 10 - 12 m betragen. Verwendet werden Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10 / 12 cm (mind. 2 x verpflanzt).
1.14.3 Vogel-Nistkästen (O 6)
 In der südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5615/2, 5616/2, 5617/2, 5621/2, 5623/15 und 5625/2, Gemarkung Hagenbach) sind 15 Vogel-Nistkästen aufzuhängen. Zehn Nistkästen dienen der Beseidung durch den Feldsperler, die übrigen durch den Star und den Gartenrotschwanz. Die Nistkästen sind einmal im Jahr zu reinigen.

1.20 AUSWEISUNG EINER ALTHOLZINSEL (O 4)
 Auf dem rd. 6.880 m² großen Flurstück Nr. 4026 (Gemarkung Hagenbach, Gewann Alrsolt/Gebort, Waldabteilung IV Gebort-Süd), das überwiegend mit Hybridpappel, Eichen und Erlen sowie einer Stieleiche bestanden ist, ist eine Altholzinsel auszuweisen.
 Im bauseitigen oder immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zunächst die planerische Zielsetzung eines Vorhabens (Bauart oder Anlage) gemäß: Da Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche (z. B. Grundstück) zugeordnet ist, erfüllt die stoffrechtlichen Festsetzungen des BauGB, wenn nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallschutzbauweise zum Zeitpunkt der Genehmigung bestimmte Bemessungswerte (z. B. L_{eq}, L_{den}, L_n, L_{night}) erfüllt. Die Berechnung von L_{eq} erfolgt nach Abschnitt 4.5, DIN 45691. Was den Vorhaben südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5617/2, 5621/2 und 5623/15, Gemarkung Hagenbach) sind mindestens sechs Walnus-Bäume (Juglans regia) anzupflanzen.
 Der Abstand der Walnus-Bäume untereinander soll ca. 10 - 12 m betragen. Verwendet werden Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10 / 12 cm (mind. 2 x verpflanzt).
1.14.3 Vogel-Nistkästen (O 6)
 In der südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5615/2, 5616/2, 5617/2, 5621/2, 5623/15 und 5625/2, Gemarkung Hagenbach) sind 15 Vogel-Nistkästen aufzuhängen. Zehn Nistkästen dienen der Beseidung durch den Feldsperler, die übrigen durch den Star und den Gartenrotschwanz. Die Nistkästen sind einmal im Jahr zu reinigen.

1.21 AUSWEISUNG EINER ALTHOLZINSEL (O 4)
 Auf dem rd. 6.880 m² großen Flurstück Nr. 4026 (Gemarkung Hagenbach, Gewann Alrsolt/Gebort, Waldabteilung IV Gebort-Süd), das überwiegend mit Hybridpappel, Eichen und Erlen sowie einer Stieleiche bestanden ist, ist eine Altholzinsel auszuweisen.
 Im bauseitigen oder immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zunächst die planerische Zielsetzung eines Vorhabens (Bauart oder Anlage) gemäß: Da Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche (z. B. Grundstück) zugeordnet ist, erfüllt die stoffrechtlichen Festsetzungen des BauGB, wenn nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallschutzbauweise zum Zeitpunkt der Genehmigung bestimmte Bemessungswerte (z. B. L_{eq}, L_{den}, L_n, L_{night}) erfüllt. Die Berechnung von L_{eq} erfolgt nach Abschnitt 4.5, DIN 45691. Was den Vorhaben südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5617/2, 5621/2 und 5623/15, Gemarkung Hagenbach) sind mindestens sechs Walnus-Bäume (Juglans regia) anzupflanzen.
 Der Abstand der Walnus-Bäume untereinander soll ca. 10 - 12 m betragen. Verwendet werden Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10 / 12 cm (mind. 2 x verpflanzt).
1.14.3 Vogel-Nistkästen (O 6)
 In der südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5615/2, 5616/2, 5617/2, 5621/2, 5623/15 und 5625/2, Gemarkung Hagenbach) sind 15 Vogel-Nistkästen aufzuhängen. Zehn Nistkästen dienen der Beseidung durch den Feldsperler, die übrigen durch den Star und den Gartenrotschwanz. Die Nistkästen sind einmal im Jahr zu reinigen.

1.22 AUSWEISUNG EINER ALTHOLZINSEL (O 4)
 Auf dem rd. 6.880 m² großen Flurstück Nr. 4026 (Gemarkung Hagenbach, Gewann Alrsolt/Gebort, Waldabteilung IV Gebort-Süd), das überwiegend mit Hybridpappel, Eichen und Erlen sowie einer Stieleiche bestanden ist, ist eine Altholzinsel auszuweisen.
 Im bauseitigen oder immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zunächst die planerische Zielsetzung eines Vorhabens (Bauart oder Anlage) gemäß: Da Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche (z. B. Grundstück) zugeordnet ist, erfüllt die stoffrechtlichen Festsetzungen des BauGB, wenn nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallschutzbauweise zum Zeitpunkt der Genehmigung bestimmte Bemessungswerte (z. B. L_{eq}, L_{den}, L_n, L_{night}) erfüllt. Die Berechnung von L_{eq} erfolgt nach Abschnitt 4.5, DIN 45691. Was den Vorhaben südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5617/2, 5621/2 und 5623/15, Gemarkung Hagenbach) sind mindestens sechs Walnus-Bäume (Juglans regia) anzupflanzen.
 Der Abstand der Walnus-Bäume untereinander soll ca. 10 - 12 m betragen. Verwendet werden Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10 / 12 cm (mind. 2 x verpflanzt).
1.14.3 Vogel-Nistkästen (O 6)
 In der südlich an das Plangebiet angrenzenden, inmitten der Landwirtschaft und in Nord-Südrichtung verlaufenden Walnus-Baumreihe (Teilflächen der Flurstücke Nr. 5615/2, 5616/2, 5617/2, 5621/2, 5623/15 und 5625/2, Gemarkung Hagenbach) sind 15 Vogel-Nistkästen aufzuhängen. Zehn Nistkästen dienen der Beseidung durch den Feldsperler, die übrigen durch den Star und den Gartenrotschwanz. Die Nistkästen sind einmal im Jahr zu reinigen.

1.23 AUSWEISUNG EINER ALTHOLZINSEL (O 4)
 Auf dem rd. 6.880 m² großen Flurstück Nr. 4026 (Gemarkung Hagenbach, Gewann Alrsolt/Gebort, Waldabteilung IV Gebort-Süd), das überwiegend mit Hybridpappel, Eichen und Erlen sowie einer Stieleiche bestanden ist, ist eine Altholzinsel auszuweisen.
 Im bauseitigen oder immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zunächst die planerische Zielsetzung eines Vorhabens (Bauart oder Anlage